



Stellungnahme des Verbands Wohneigentum e. V.

Zu den Referentenentwürfen des BMWF für ein Gesetz für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor (EEG 2027) sowie für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau (Netzanschlusspaket)

22. Juli 2026

Der Verband Wohneigentum e. V. sieht die Abschaffung der Einspeisevergütung kritisch. Aus Sicht selbstnutzender Wohneigentümerinnen und -eigentümer sind die vorliegenden Regelungen an mehreren Stellen nicht praxistauglich und gefährden den privaten Zubau von Photovoltaik auf Wohngebäuden, der über Jahre einen wesentlichen Teil der Energiewende getragen hat. Photovoltaik ist zudem bis heute für viele der Innovationsmotor und Initialzündler für die private Energiewende. Nach Installation einer privaten PV-Anlage steigt die Motivation und Bereitschaft, privates Kapital in weitere Zukunftstechnologien zu investieren.¹ Wer sich heute eine Solaranlage aufs Dach setzt, trifft diese Entscheidung dennoch mit begrenztem Budget und ohne die Möglichkeit, Risiken über mehrere Projekte zu streuen. Genau diese Gruppe droht mit den vorliegenden Entwürfen zu den Verlierern zu werden. Die geplante Novelle des EEG gefährdet daher nicht nur den privaten Zubau der Solarenergie, sondern auch für die Energiewende so dringend benötigte private Folgeinvestitionen in Technologien wie Batteriespeicher, Wärmepumpen und E-Autos.

Der Verband weist darauf hin, dass die Frist zur Stellungnahme mit wenigen Werktagen extrem kurz bemessen ist. Bei zwei Gesetzesvorhaben dieser Tragweite für private Eigentümerinnen und Eigentümer ist eine angemessene Beteiligungsfrist geboten.

1. Dauerhafte Einspeisebegrenzung bei kleineren Solaranlagen (§ 9 Abs. 2b EEG-2027-E)

Die bislang befristete Kappung der Einspeiseleistung auf 60 Prozent soll für Solaranlagen des zweiten Segments durch eine dauerhafte, vermarktungsformunabhängige Kappung auf 50 Prozent ersetzt werden. Diese Verschärfung lehnt der Verband ab. Was als vorübergehende Netzentlastung eingeführt wurde, wird damit zu einer dauerhaften Beschränkung ohne Enddatum – auch dann, wenn alle technischen Voraussetzungen längst erfüllt sind. Für Eigentümerinnen und Eigentümer heißt das: Ein Teil des selbst

¹ <https://initiative-klimaneutral.de/mee/>

erzeugten Stroms bleibt dann ungenutzt, sofern nicht zusätzlich ein teurer Speicher angeschafft wird. Der Verband fordert, die Kappung auf eine befristete Übergangsregelung bis zum Smart-Meter-Einbau zu beschränken, hilfsweise eine ausgebauten Speicherförderung vorzusehen.

2. Wegfall der Förderung für Kleinanlagen und gestaffelte Übergangsfristen (§§ 19, 21, 25, 50c, 100 EEG-2027-E)

Nach dem Entwurf erhalten Neuanlagen die befristete Übergangszahlung nur für 36 Monate, ergänzt um einen auf 48 Monate befristeten Direktvermarktungsbonus. Bislang war der Aufwand nach der Installation überschaubar: Einspeisung, Datenübermittlung, verlässliche Vergütung über 20 Jahre. Künftig müsste eine Privatperson einen Vermarktungsvertrag mit einem Direktvermarktungsunternehmen abschließen – eine bislang professionellen Marktteilnehmern vorbehaltene Aufgabe. Für Kleinanlagen existieren bislang kaum spezialisierte Anbieter; die Direktvermarktung ist wirtschaftlich meist nicht darstellbar, da die Vermarktungskosten den Mehrerlös übersteigen. Ein Umstieg zieht nach Berechnungen des Fraunhofer-ISE für einen Vier-Personen-Haushalt im Bestandshaus jährliche Mehrkosten von 185 bis 277 Euro nach sich.² Zudem beziffert der Entwurf die Höhe der Übergangszahlung nicht – eine Investitionsentscheidung über Jahrzehnte lässt sich darauf nicht seriös gründen.

Der Entwurf sieht in § 85 Absatz 2 Nummer 2a EEG-2027-E zwar eine Verlängerungsoption bis Ende 2032 vor, falls die Direktvermarktung für Anlagen unter 25 Kilowatt noch nicht praxistauglich ist. Der Verband begrüßt diese Reaktionsmöglichkeit grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass es sich um eine Kann-Bestimmung im Ermessen der Bundesnetzagentur handelt, nicht um eine gesetzliche Garantie – das schafft keine ausreichende Planungssicherheit. Der Verband hält daher an seiner Forderung fest, die Einspeisevergütung als Regelinstrument beizubehalten.

Eine eigene Verbandserhebung (August 2025–Februar 2026, 434 Antworten) untermauert dies: Rund 50 Prozent der Teilnehmenden berichteten von Problemen bei der Auszahlung der Einspeisevergütung, teils über Monate oder Jahre, quer durch verschiedene Netzbetreiber-Zuständigkeiten. Im Gespräch mit der Bundesnetzagentur wurden dafür unter anderem IT-Umstellungen bei Netzanbietern als Ursache benannt.³ Wenn schon die vergleichsweise einfache Auszahlung der Einspeisevergütung bei nahezu jeder zweiten Person Probleme verursacht, ist nicht erkennbar, wie eine komplexere Direktvermarktungsstruktur funktionieren soll – zumal laut Bundesnetzagentur erst 5,5 Prozent der Haushalte über den dafür nötigen Smart Meter verfügen⁴ und auch eine Abfrage unseres NRW-Landesverbands zeigt, dass die Branche bereits beim vergleichbaren Energy-Sharing-Prozess überfordert ist. Für die Direktvermarktung von

² <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/vom-hausdach-in-den-strommarkt>

³ <https://www.verband-wohneigentum.de/bv/on247483>

⁴ <https://www.smartmeteratlas.com/>

PV-Kleinmengen fehlen zudem ausreichende Verbraucherschutzstandards für die als Prosumer besonders schutzbedürftigen Verbraucher*innen.

Die Einstellung der Einspeisevergütung würde zudem gerade jene Eigentümer*innen treffen, die sich aus finanziellen Gründen (noch) keinen Speicher, keine Wärmepumpe oder kein E-Auto leisten können und für die die Einspeisung deshalb wirtschaftlich unverzichtbar bleibt – obwohl PV erwiesenermaßen häufig der Türöffner für weitere Energiewende-Investitionen ist.

Der Verband fordert daher, an der Einspeisevergütung als Regelinstrument für Kleinanlagen selbstnutzender Eigentümerinnen und Eigentümer festzuhalten, hilfsweise eine verbindlich bezifferte, ausreichend lange Übergangsfrist vorzusehen sowie eine Direktvermarktungspflicht erst dann einzuführen, wenn marktreife, für Laien verständliche Angebote flächendeckend verfügbar sind und die bestehenden Auszahlungsprobleme nachweislich behoben wurden.

3. Smart-Meter-Pflicht bereits ab 2 Kilowatt (§ 29, § 30 MsbG-E)

Die Absenkung des Schwellenwerts von 7 auf 2 Kilowatt betrifft vorwiegend private Kleinanlagenbetreiber. Die laufenden Kosten für ein intelligentes Messsystem sind zwar gesetzlich gedeckelt – für PV-Anlagen bis 15 Kilowatt liegt die Obergrenze bei 50 Euro im Jahr, hinzu kommt gegebenenfalls eine separate Steuerungseinrichtung für die Fernsteuerbarkeit mit bis zu weiteren 50 Euro. Über die Laufzeit einer Anlage von 20 Jahren summiert sich das auf 1.000 bis 2.000 Euro, die bei einer kleinen Anlage unter der bisherigen 7-Kilowatt-Schwelle schlicht nicht angefallen wären.

Besonders betroffen sind dabei selbstnutzende Wohneigentümerinnen und -eigentümer bereits bestehender Kleinanlagen zwischen 2 und 7 Kilowatt. Für den reinen PV-Anschluss war bislang lediglich ein normgerechter Zweirichtungszähler im regulären Zählerfeld erforderlich; ein zusätzliches Kommunikations- bzw. Reservefeld für ein intelligentes Messsystem musste hingegen nur bei Anlagen ab 7 Kilowatt vorgesehen werden, da erst ab dieser Schwelle eine SMGW-Pflicht bestand. Viele Bestandsanlagen unterhalb dieser Grenze wurden entsprechend ohne ein solches Reservefeld installiert und abgenommen. Durch die rückwirkende Absenkung des Schwellenwerts wird für diese Anlagen nun erstmals eine bauliche Nachrüstung des Zählerschranks erforderlich, obwohl an der PV-Anlage selbst nichts verändert wird und diese seinerzeit vollständig normgerecht errichtet wurde. Diese Nachrüstkosten entstehen also ausschließlich durch die Gesetzesänderung und nicht durch eine ohnehin anstehende Modernisierung.

Gemessen am jährlichen wirtschaftlichen Ertrag einer kleinen Anlage, der oft nur wenige hundert Euro beträgt, ist das keine Bagatelle, sondern ein spürbarer zweistelliger Prozentanteil, der zulasten der Wirtschaftlichkeit geht.

Der Verband fordert, den bisherigen Schwellenwert von 7 Kilowatt beizubehalten oder zumindest eine Bestandsschutzregelung für bereits installierte Kleinanlagen vorzusehen, damit rückwirkende Nachrüstplichten nicht zulasten der Wirtschaftlichkeit bestehender Anlagen gehen.

4. Netzanschluss in kapazitätslimitierten Netzgebieten (§ 14 Abs. 1d EnWG-E, § 8 Abs. 4 EEG-E)

Netzbetreiber können Netzgebiete als "kapazitätslimitiert" ausweisen, wenn dort im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 5 Prozent der erzeugten Energie wegen Netzüberlastung abgeregelt werden musste. Liegt der eigene Netzverknüpfungspunkt in einem solchen Gebiet, entfällt der unbedingte Netzanschlussanspruch: Der Netzbetreiber muss zwar weiterhin einen Anschluss anbieten, aber nur über einen Vertrag, in dem die Eigentümerin oder der Eigentümer auf einen Teil der Entschädigung verzichtet, falls die eigene Anlage später wegen Netzengpässen abgeregelt wird. Dieser Verzicht ist auf bis zu 10 bis 20 Prozent des jährlichen Stromertrags gedeckelt und gilt für die gesamte Dauer der Ausweisung – nach dem Gesetzestext bis zu sechs Jahre.

Besonders schwer wiegt aus Sicht des Verbands, dass private Eigentümerinnen und Eigentümer dieses Risiko vor der Investitionsentscheidung kaum verlässlich einschätzen können. Der Entwurf sieht zwar mit der „unverbindlichen Netzanschlussauskunft“ (§ 17c EnWG-E) ein Instrument vor, mit dem sich der Status eines konkreten Netzverknüpfungspunkts vorab abfragen lässt – diese Auskunftspflicht gilt jedoch ausdrücklich erst ab einer Anschlussleistung von 135 Kilowatt. Wer eine 10-kWp-Anlage plant, hat anders als ein Investor mit einer 200-kW-Anlage keinen gesetzlichen Anspruch auf eine verlässliche Vorab-Prüfung. Hinzu kommt: Da die Ausweisung stets auf den Daten des vergangenen Kalenderjahres beruht, kann ein Gebiet auch erst nach der eigenen Bauentscheidung als kapazitätslimitiert eingestuft werden, ohne dass dies vorher absehbar war.

Damit trägt ausgerechnet die Gruppe, die am wenigsten Möglichkeiten hat, sich rechtzeitig zu informieren oder rechtlich beraten zu lassen, ein Risiko, das sie selbst nicht verursacht hat: Ob der Netzausbau in der eigenen Region rechtzeitig erfolgt, liegt allein in der Verantwortung des Netzbetreibers. Der Verband fordert deshalb, die unverbindliche Netzanschlussauskunft auch für Anschlüsse unterhalb von 135 Kilowatt verpflichtend zugänglich zu machen, kleine Photovoltaikanlagen auf selbstgenutzten Wohngebäuden von den Regelungen zu kapazitätslimitierten Netzgebieten auszunehmen oder zumindest deutlich zu privilegieren sowie klarzustellen, ob private PV überhaupt vom Anwendungsbereich der Regelung erfasst sein soll.

Gesamteinschätzung

Der Verband Wohneigentum sieht die Entwürfe kritisch, denn in der Summe verändern diese grundlegend, was eine Investition in eine private Solaranlage bedeutet. Bislang war das eine der sichersten Entscheidungen, die Eigentümerinnen und Eigentümer treffen konnten: eine über 20 Jahre gesetzlich garantierte Vergütung, klar kalkulierbare Kosten. Wer künftig baut, trägt dagegen mehrere Risiken gleichzeitig, die sich addieren: eine dauerhafte Leistungsbegrenzung; eine der Höhe nach bislang nicht bezifferte Übergangsvergütung; ein Vermarktungsrisiko, für das es noch keinen ausreichend funktionierenden Markt gibt; zusätzliche Fixkosten, die sich über die Anlagenlebensdauer der Anlagen erheblich summieren können; und ein Netzausbau-Risiko von bis zu 20

Prozent des Jahresertrags, das sich vorab nicht ausreichend prüfen lässt. Aus einer risikoarmen Standardentscheidung wird damit eine Investition mit einer Unsicherheit, wie sie bislang eher für unternehmerische Wagnisse typisch war, nicht für die Entscheidung einer Familie, die ihr Dach nutzen möchte. Die Steigerung der Investitionsrisiken von Verbraucherinnen und Verbraucher gewinnt zusätzliche Brisanz, da inzwischen nahezu elf Bundesländer die Installation einer Photovoltaikanlage bei baulichen Änderungen oder Neubauten zur Pflicht gemacht haben und zusätzlich die flächendeckende Einführung einer entsprechenden Solarpflicht für Neubauten (ab 2030) im gerade erst verabschiedete Gebäudemodernisierungsgesetz (§ 106 GModG) vorgesehen ist.

Wenn Bezahlbarkeit und Planbarkeit für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer in diesem Maß aus dem Blick geraten, wird der private Zubau spürbar zurückgehen – und mit ihm eine Säule der Energiewende, die bislang von Familien getragen wurde, nicht von Investoren.